

09.02.2011

Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs: Honig mit Pollen des Gen-Maises MON 810 ist nicht verkehrsfähig

Nach Ansicht des Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) benötigt Honig, der Pollen des Maises MON 810 enthält, eine Zulassung für das Inverkehrbringen. Solcher Honig ist nämlich ein genetisch verändertes Lebensmittel im Sinne des europäischen Gentechnikrechts. Dies ergibt sich aus den Schlussanträgen des Generalanwalts vom heutigen Tage in einem Verfahren vor dem EuGH. Der Gerichtshof wird in Kürze über die Zulässigkeit solcher Spuren von genetisch verändertem Material in Lebensmitteln entscheiden.

Vor deutschen Gerichten verlangen Imker Schutzvorkehrungen gegen den ungewollten Eintrag von Pollen des genetisch veränderten Maises MON 810 des Unternehmens Monsanto. Bei einem der klagenden Imker, Karl-Heinz Bablok bei Augsburg, wurde Pollen dieses Maises im Honig gefunden. MON 810 hat zwar eine Zulassung für den Anbau in Europa, für die Verwendung in Futtermitteln und in bestimmten verarbeiteten Lebensmitteln aus Maiskörnern (z.B. Maisgries). Dagegen existiert keine Zulassung für andere Lebensmittel, in die Teile der Pflanze (z.B. Pollen) gelangen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Sache vorgelegt. Der Generalanwalt beim EuGH bestätigt in seinem Entscheidungsvorschlag nun im Wesentlichen die Rechtsauffassung der klagenden Imker. Jedes Lebensmittel, das Material aus genetisch veränderten Pflanzen enthält, unterfällt dem europäischen Gentechnikrecht. Es ist dann ein „aus genetisch veränderten Organismen“ hergestelltes Lebensmittel. Dies bedeutet, dass eine entsprechende Sicherheitsprüfung durchgeführt werden muss und eine Zulassung nach der europäischen Verordnung über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel (VO 1829/2003) erforderlich ist. Ohne eine solche Zulassung darf das Lebensmittel nicht in Verkehr gebracht werden. Nach deutschem Recht wäre das sogar strafbar.

Der Generalanwalt weist die Auffassung der Europäischen Kommission zurück, wonach der Honig keiner Prüfung und Zulassung bedürfe, da der Pollen unbeabsichtigt und ohne menschliches Zutun in den Honig gelange. Selbst ungewollte und geringste Mengen von MON 810-Pollen führen dazu, dass der Honig nicht mehr verkehrsfähig ist, so der Generalanwalt. Es genüge auch keinesfalls, wenn der Mais eine Zulassung zum Anbau habe. Vielmehr sei eine Zulassung auch für die Lebensmittel erforderlich, in die der Pollen gelange.

Damit bestätigt der Generalanwalt den Grundsatz der „Null Toleranz“ für Spuren von genetisch verändertem Material, das nicht über die nach europäischem Recht erforderliche Zulassung verfügt.

Nach dem Urteil des EuGH, das in Kürze erwartet wird, wird der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entscheiden. Folgt der EuGH dem Generalanwalt, so steht fest, dass die Imker Entschädigungsansprüche gegen den Landwirt haben, wenn MON 810-Pollen in den Honig gelangen. Ob die Imker darüber hinaus einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen haben (z.B. Abschneiden der Pollenfahnen o.ä.), richtet sich nach dem deutschen Gentechnikgesetz. Im Falle des Imkers Bablok hat das Augsburger Verwaltungsgericht im Rahmen einer Abwägung entschieden, dass keine solchen Schutzansprüche bestehen sollen. In der zweiten Instanz hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof angedeutet, dem folgen zu wollen.

Nach Auffassung des Anwaltsbüros [GGSC] müssen die Imker die Beeinträchtigung nicht dulden. Sie haben einen Anspruch auf Schutzmaßnahmen vor dem Gentechnik-Anbau bei derartigen Zulassungslücken. Möglicherweise wird der Gang zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erforderlich werden.

Die Imker werden vor dem EuGH und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom Anwaltsbüro [GGSC] vertreten und von der Imkervereinigung Mellifera e.V. [www.bienengentechnik.de] sowie weiteren Verbänden der Imkerschaft sowie der Lebensmittelwirtschaft unterstützt.

gez. Dr. Willand
gez. Dr. Buchholz
Rechtsanwälte

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
EnergieForum Berlin
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin
Tel. 030/726 10 26 – 0
Fax 030/276 10 26 – 10
Berlin@GGSC.de; www.ggsc.de